



BGT
Betreuungsgerichtstag e.V.

BGT-Talk

Erweiterte Unterstützung Umsetzung in Bayern

28.11.2023

Ina Bürkel, LL.M.
Dipl.-Sozialpädagogin
Betreuungsstelle der Stadt Nürnberg

Modellprojekte - Beteiligte in Bayern

Federführend:

StMJ

Städte:

Bay. Städtetag

Stadt Bamberg

Stadt Nürnberg

Stadt Regensburg

= 3 Städte

Landkreise:

Bay. Landkreistag

LRA Augsburg

LRA Coburg

LRA Deggendorf

LRA Fürth

LRA Nürnberg

LRA Regensburg

LRA Straubing-Bogen

= 7 Landkreise



© Regierung von Mittelfranken

Wie sieht das Modellprojekt aus?

- ▶ Vorbereitungsphase: Regelmäßige Online-Treffen aller Modellbehörden, Erarbeitung eines gemeinsamen Konzeptes u. verschiedener Arbeitspapiere
- ▶ Modell-Dauer: Gleichlauf mit Evaluation des BtOG nach 6 Jahren (vorherige beidseitige Kündigung je Kalenderjahr möglich)
- ▶ Rechtsverordnung für das bayerische Modell-Projekt:
<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2022-768/>
- ▶ damit Auswertung möglich ist: vergleichbare Datenerhebung
Derzeit über Excel-Tabelle mit Mindest-Angaben, ab 01.01.24 über gemeinsame Datenbank-Analyse (Bereitgestellt durch StMJ)
- ▶ Problem: unterschiedliche innerbehördliche und äußere Strukturen, z. B. Stadt-Land-Gefälle bei den psychosozialen Hilfsangeboten
- ▶ Kooperationspartner: Delegation durch „Reparaturgesetz“ eröffnet, Schwierigkeit, wer - wann - wem - was delegieren darf, noch nicht zufriedenstellend gelöst

Finanzieller Rahmen des Modellprojektes

Für das **individuelle Grundbudget** stellt der Freistaat Bayern einen Betrag in Höhe von insgesamt 450 000 € pro Kalenderjahr bereit. Jeder Träger einer Modellbehörde erhält daraus einen **Sockelbetrag von 10 000 €**.

Die Verteilung des verbleibenden Betrags von 350 000 € auf die Träger der Modellbehörden erfolgt nach deren jeweiligem Anteil an den bei allen Modellbehörden im Durchschnitt der drei vorangegangenen Kalenderjahre insgesamt neu eingeleiteten Betreuungsverfahren. Für die Festsetzung des individuellen Grundbudgets haben die Modellbehörden bis spätestens zum 1. März eines Kalenderjahres die Anzahl der neu eingeleiteten Betreuungsverfahren der jeweils drei vorausgegangenen Kalenderjahre an das Staatsministerium mitzuteilen.

§ 4 Abs. 2 Bayerischen Verordnung zur freiwilligen Gerichtsbarkeit (Bay FGV)

Finanzieller Rahmen des Modellprojektes

Fallpauschalen werden gewährt für die Durchführung der erweiterten Unterstützung im gerichtlichen Verfahren durch

1. die Modellbehörde oder
2. einen anerkannten Betreuungsverein oder selbständigen beruflichen Betreuer nach Delegation durch die Modellbehörde.

Höhe der Fallpauschalen nach § 4 Abs. 3 Satz 2 BayFGV:

Nr.		Modellbehörde	Delegation
1.	Erweiterte Unterstützung nach § 11 Abs. 3 BtOG	568 €	502 €
2.	Erweiterte Unterstützung nach § 11 Abs. 4 BtOG	189 €	167 €

Erweiterte Unterstützung im laufenden Betreuungsverfahren

§ 11 Abs. 3 BtOG → nimmt Bezug auf § 8 Abs. 2

(..) Während der Durchführung der erweiterten Unterstützung ist die Pflicht der Behörde zur Erstellung eines Sozialberichts ausgesetzt. Das Ergebnis der Prüfung nach Satz 1 und bei Durchführung einer erweiterten Unterstützung deren Ergebnis sind im Sozialbericht darzulegen.

§ 11 Abs. 4 BtOG

Auf Aufforderung des Betreuungsgerichts hat die Behörde auch unabhängig von der Erstellung eines Sozialberichts zu prüfen, ob die Durchführung einer erweiterten Unterstützung zur Vermeidung einer Betreuung führen kann. Absatz 3 Satz 2, 3 und 5 gilt entsprechend.

► „wenn ein Betreuer schon bestellt ist“ (Bt-Drucks. 19/24445, S. 353 ff.)

Was ist „erweiterte Unterstützung“?!

„...über Absatz 1 hinausgehende Maßnahmen“

- ▶ Gespräche mit dem Betroffenen (Stabilisierung, Motivation)
- ▶ Gespräche mit anderen Behörden, Dienstleistern
- ▶ Hausbesuche durchführen (z. B. um Unterlagen zusammenzustellen)
- ▶ Begleitung zu Terminen (Jobcenter, Bank, Schuldnerberatung, Sozialamt...)

Erweiterte Unterstützung ist somit eine **intensivere** Form der Beratung, Unterstützung und Vermittlung anderer Hilfen.

Was sind geeignete Fälle?

► Prüfung der Geeignetheit - Zugangskriterien

- a) Die betroffene Person konnte im Rahmen der Sachverhaltsermittlung erfolgreich kontaktiert werden und*
- b) im Kontakt wird deutlich, dass es einen betreuungsrechtlich relevanten Hilfebedarf gibt, der auf einer Krankheit oder Behinderung beruht und*
- c) dieser Hilfebedarf wahrscheinlich durch Andere Hilfen ganz oder teilweise kompensiert werden könnte und*
- d) die reine Vermittlung zu diesen Anderen Hilfen gemäß § 8 Abs. 1 BtOG erfolglos war oder voraussichtlich erfolglos sein wird und*
- e) es besteht prognostisch die Aussicht auf eine langfristig erfolgreiche Vermeidung der Einrichtung einer Betreuung oder einzelner Aufgabenbereiche bei Durchführung einer Erweiterten Unterstützung.*

Was sind ungeeignete Fälle?

► Prüfung der Geeignetheit - Ausschlusskriterien

- a) Eine rechtliche Vertretung des Betroffenen ist aktuell erforderlich (offenkundig beschränkter Geschäftsfähigkeit z. B. bei akuter Erkrankung wie Psychose, mittelgradige geistige Behinderung, fortgeschrittener Demenz).
- b) Es besteht in Bezug auf den Hilfebedarf insgesamt Eilbedürftigkeit.
- c) Die betroffene Person lehnt die Durchführung einer Erweiterten Unterstützung ab.

Zielvorstellung der erweiterten Unterstützung

1. Angelegenheiten sind für den Betroffenen wieder allein händelbar
 2. Betroffener wird unterstützt, bis „andere Hilfe“ installiert ist und die weitere Unterstützung übernimmt (Überbrückung durch erw. Unterstützung)
 3. Reduktion der Aufgabenkreise, falls Betreuung nicht zu vermeiden ist
- ▶ Methodenempfehlung: Fall- /Case-Management
 - ▶ Zeitlich begrenzt auf 3 Monate, mit einmaliger Option auf Verlängerung
(= Zeitrahmen orientiert sich an vorläufiger Betreuung von 6 Monaten)

Vorgehen in Nürnberg

- Auftrag für SVE geht bei der Betreuungsstelle ein
- Für die Wohnadresse zuständige/r Sachbearbeiter/in prüft im Gespräch, ob Erweiterte Unterstützung in Frage kommt und erkundigt sich nach Bereitschaft der betroffenen Person
- Fallvorstellung mittels Erstkontakt-Bogen intern „Kompetenzteam Erweiterte Unterstützung“
 - Variante 1. eine Person aus dem Kompetenzteam übernimmt selbst
 - Variante 2. Fall wird mit Kontakt-Bogen an Betreuungsverein delegiert (z. B. wenn intern aktuell keine Ressourcen, Spezialkenntnisse beim BtV)
- Mitteilung an AG, dass Erweiterte Unterstützung durchgeführt wird
- Durchführungsphase
- Abschließende Mitteilung an AG / Dokumentation

Betreuungsstelle (Logo)	Erstkontakt
	Beginn erweiterter Unterstützung
	Ende der erweiterten Unterstützung
Erweiterte Unterstützung nach ☐ § 8 Abs. 2 nach BtOG ☐ § 11 Abs. 3 nach BtOG ☐ §11 Abs. 4 nach BtOG	
Name, Vorname	
geboren	
Anschrift / wohnhaft bei	
Fachkräfte der Betreuungsstelle	
Zuständigkeit	
Zuständige Fachkraft	

Aktuelle Situation

Grundsätzliche Informationen zur aktuellen Situation:

--

Problemfelder und Unterstützungsbedarf

	Problemfelder und Unterstützungsbedarf
☐	Wohnen
☐	Gesundheit
☐	Finanzen
☐	Ämter und Behörden
☐	Ausbildung und Beruf
☐	Häusliche Versorgung / Tagesstruktur
☐	Sonstiges

Zielvereinbarung

Problemfeld:			
Ziel:			
Ziel ist erreicht, wenn:			
Erforderliche Schritte	Fachkraft	Klient*in	Zu erledigen bis

Problemfeld:			
Ziel:			
Ziel ist erreicht, wenn:			
Erforderliche Schritte	Fachkraft	Klient*in	Zu erledigen bis

Erste Erfahrungen der Modellbehörden

Positive Faktoren	Negative Faktoren
Motivation zur Veränderung der Lage	Wenig ausgeprägte Änderungsmotivation
Zuverlässigkeit im Beratungskontakt	Unzuverlässigkeit / Kontaktabbruch
Positive Grundeinstellung Mitwirkungsfähigkeit	Zu große emotionale Belastung
Wunsch nach Betreuungsvermeidung	Klient will Verantwortung abgeben

Beim
Klienten

Positive Faktoren	Negative Faktoren
Kurze Wege	Lange Fahrzeiten, kein guter ÖPNV
Gutes Angebot (psychosozialer) Hilfen	Geringes Angebot, lange Wartezeiten
Gute Vernetzung u. Rechtskenntnisse der Fachkraft	Geringe zeitliche Ressourcen / Flexibilität der Fachkraft

strukturell

Delegation an Betreuungsverein oder selbständige Betreuer:innen

Erweiterte Unterstützung - und wer hilft der Betreuungsbehörde?

§ 8 BtOG - Beratungs- und Unterstützungsangebot, Vermittlung geeigneter Hilfen und erweiterte Unterstützung

(4) Die Behörde kann mit der Wahrnehmung der erweiterten Unterstützung nach Absatz 2 auch einen **anerkannten Betreuungsverein** oder einen selbständigen **beruflichen Betreuer beauftragen**. Dabei ist sicherzustellen, dass die Durchführung durch einen für den konkreten Fall geeigneten Betreuer erfolgt. Die Beauftragung erfolgt durch einen Vertrag, der auch die Finanzierung der übertragenen Aufgaben regeln soll.



Bild: C. Trautmann

Delegation an BtVerein oder Betreuer:in

Vorteile

- Behörde kann ggf. fehlende Personalressourcen kompensieren
- Behörde erschließt Zugriff auf Spezialkenntnisse (bestimmte Rechtsgebiete, Sprachkenntnisse etc.)
- Neue Verdienstmöglichkeit für Berufsbetreuer und Betreuungsvereine

Nachteile:

- Kostenerstattung durch die Behörde
- Ausarbeitung von Regelungen / Verträgen zur Delegation
- Interne Klärung, wer über darüber entscheidet („Hilfeplankonferenz“?!)



Delegation an BtVerein oder Betreuer

Finanzierung frei verhandelbar (Vertragsrecht)

- zwei Beispiele:

► Variante pauschale Vergütung:

„Die Tätigkeit der erweiterten Unterstützung ist mit der Tätigkeit eines Betreuers teilweise vergleichbar. Für die Kostenschätzung sollte als durchschnittlicher Wert die Hälfte der Kosten für einen beruflichen Betreuer in den ersten drei Betreuungsmonaten (Stufe C, mittellos, andere Wohnform) angesetzt werden, diese belaufen sich auf 508,50 Euro.“ Bt-Drucks. 19/24445, S. 173

► Variante nachgewiesene Stunden:

Vereinbarte Anzahl Stunden stehen für Erweiterte Unterstützung zur Verfügung. Erbrachten Stunden sind vom Betroffenen zu quittieren und der Stundennachweis nach Vertragsende durch den Leistungserbringer bei der Behörde einzureichen. Die Vergütung erfolgt anhand der nachweislich geleisteten Stunden.

Vergütungstabelle C

Betreuer hat "besondere Kenntnisse, die für die Führung der Betreuung nutzbar sind, wenn sie durch eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule oder durch eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind".

Nr.	Dauer der Betreuung	Nr.	Gewöhnlicher Aufenthaltsort	Nr.	Vermögensstatus	monatliche Pauschale
C1	In den ersten drei Monaten	C1.1	stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform	C1.1.1	mittellos	317,00 €
				C1.1.2	nicht mittellos	327,00 €
		C1.2	andere Wohnform	C1.2.1	mittellos	339,00 €
				C1.2.2	nicht mittellos	486,00 €
C2	Im vierten	C2.1	stationäre Einrichtung	C2.1.1	mittellos	208,00 €

Offene Fragen... Ideen...
Erfahrungen - wie ist das bei Ihnen?

